

## Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0013

**Zuständig:** Büro der Bürgermeisterin  
**Verfasser:** Frieler, Marc

Ahaus, 06.11.2020

### Beratungsfolge

Rat

18.11.2020 TOP Ö 11

### Beratungsgegenstand

**Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses**

### Beschlussvorschlag

Für die Besetzung des Umlegungsausschusses werden folgende Mitglieder bzw. persönlichen Vertreter/innen benannt:

#### **Umlegungsausschuss**

Mitglied

pers. Vertreter/in

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Sachdarstellung

Der Umlegungsausschuss besteht gem. §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aus 5 Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen zugelassen und ein Mitglied Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Stadt Ahaus sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Folgende Personen arbeiten bereits im Umlegungsausschuss der Stadt Ahaus mit:

- Vorsitzender: Herr Werner Hassenkamp
- stellv. Vorsitzender: Herr Dr. Hermann Paßlick
- Vermessungstechnischer Sachverständiger: Herr Karl-Peter Theis (Kreis Borken)
- stellv. Vermessungstechnischer Sachverständiger: Herr Sebastian Walzog (Kreis Borken)
- Sachverständige für die Ermittlung von Grundstückswerten: Frau Nicole Johann (Stadt Bocholt)
- stellv. Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten: Herr Herbert Hemker (Kreis Borken)

Die beiden übrigen Mitglieder wurden vom Rat der Stadt Ahaus in der Sitzung vom 10.10.2018 bestellt. Die aus Mitgliedern des Rates zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus dem neugewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die

dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Zur Neuwahl stehen damit zwei Mitglieder des Rates sowie zwei Stellvertreter an. Auch wenn es sich beim Umlegungsausschuss um keinen Ratsausschuss i.S.d. §§ 57 ff. GO NRW handelt, ist das Verhältniswahlrecht bei der Besetzung von Ausschüssen anzuwenden.

Die Amtsdauer der übrigen gewählten Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt 5 Jahre. Sie wurden im Oktober 2018 bestellt, sodass die Amtszeit noch bis Oktober 2023 läuft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja                       Nein

### **Anlagen**

keine